

Die Stützung der amerikanischen Baumwolle

Autor(en): **Niemeyer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **45 (1938)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Stützung der amerikanischen Baumwolle.

Ziel der Stützung.

Die Stützungsmaßnahmen muten auf den ersten Blick wie ein wahrer Irrgarten von Bestimmungen an; und was an Erläuterungen vorliegt (die Bremer Baumwollbörse suchte die Sache mundgerecht zu machen), scheint eines neuen Kommentars zu bedürfen. Kein Wunder, wenn es um die verschiedensten Dinge geht und der innerpolitische Meinungsstreit sich im Gesetzeswerk niederschlug! Es handelt sich ja nicht nur darum, die letzte Riesenernte von fast 19 Millionen Ballen mitsamt den Ueberträgen zu verdauen und nicht nur um eine Beschränkung künftigen Segens der Natur und damit um die Stützung der Preise, sondern gleichzeitig auch um eine Erhaltung und Verbesserung der Böden durch bodenbereichernde Früchte (soil building fruits); die Baumwolle aber zählt zu den ausarmenden Pflanzen. Versuchen wir, an Hand der geltenden Farmgesetzgebung (Bodenerhaltungsgesetz und landwirtschaftlichen Ausgleichsgesetz) den Dingen beizukommen.

Anbaubeschränkung und Ausfallverhütung.

Zunächst die Beschränkung des Anbaus zugunsten bodenreicherer Kulturen: Die gesamte Grundanbaufläche wurde mit 45,4 Millionen acres errechnet, die auf die einzelnen amerikanischen Baumwollstaaten, Bezirke und Farmer umgelegt wurden. Der am Ueberwachungsplan „mitwirkende“ Farmer (es besteht Freiwilligkeit), der bodenbereichernde Früchte baut, erhielt 1937 aus Bundessteuern eine Vergütung von 5 cts. je lb für die durch die Einschränkung nicht geerntete Baumwolle, die als „Normalertrag“ der ausgefallenen Fläche gilt; diese Vergütung ist im Höchstfalle auf 35 Prozent der Grundfläche des Farmers begrenzt. Das Ergebnis war im letzten Jahre eine freiwillige Beschränkung des Gesamtanbaus auf 34,4 Millionen acres; von den 11 Millionen anderweitig genutzten waren 8,5 Millionen vergütungsberechtigt, während der Rest die Bestimmungen des Bodenerhaltungsgesetzes nicht beachtet hatte. Jene Anbaufläche von 34,4 Millionen acres erbrachte 1937 eine Ernte von knapp 19 Millionen Ballen. Im laufenden Jahre war zunächst eine Gesamtfläche von 26,4 Millionen acres vorgesehen (die Farmer stimmten mit großer Mehrheit zu), doch ist sie nachträglich — wie verlautet — auf 28,3 Millionen erhöht worden, eine Tatsache, die angesichts der Vorräte und des geschrumpften Verbrauchs in wichtigen Ländern, zumal in Amerika selbst, nicht gerade preisermutigend wirkt; und zwar umso weniger, als damit zu rechnen ist, daß die für die Baumwolle besten Böden naturgemäß auch der Flocke überlassen werden, also überdurchschnittliche Erträge bringen. Die gesetzlichen Vergütungen werden den „mitwirkenden“ Farmern im Verhältnis zur Größe der Ueberschreitung der Anbaufläche gekürzt, doch scheint die Ausführungsbestimmung des Bodenerhaltungsgesetzes, wonach für die 1938er Ernte die Vergütungen auf den „Normalertrag“ der Ausfallflächen nur 2½ cts. je lb betragen, enttäuscht zu haben. Die künftige Versorgung wird, wenn nicht erhebliche Wetter- und Insektenschäden auftreten, reichlich genug sein, um Preisüberraschungen zu bannen.

Ausgleichszahlungen für Minderpreise.

Zu dieser Anbaubeschränkung, bei der man gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt (Bodenbereicherung und Baumwollpreisstützung durch Ertragsminderung), kommen Erntebeleihung und Ausgleichszahlungen für Minderpreise. Bedingung zu deren Inanspruchnahme ist auch hier die Mitarbeit am Ueberwachungsplan. Die „mitwirkenden“ Farmer erhalten für 1938 aus bestimmten Zolleinnahmen Ausgleichszahlungen, wenn sie bei Verkauf oder Beleihung der Baumwolle die Einhaltung der Bestimmungen des Ueberwachungsplanes beweisen. Die Zahlungen ergeben sich aus dem Unterschied zwischen 12 cts. und dem Durchschnittspreis für Middling 7/8 inch am Verkaufstage, jedoch äußerst 3 cts. je lb und höchstens für insgesamt 65 Prozent der als Grunderzeugung errechneten Menge von 16,15 Millionen Ballen (Durchschnittsertrag 1928/32 auf der „Grundfläche“ von 45,4 Millionen acres), also bestenfalls für rund 10,5 Millionen Ballen. Diese Höchstmenge für Ausgleichszahlungen liegt in den Grenzen der für 1938 und 1939 angesetzten „Nationalen Erzeugungsnorm“, die nach der „Regelversorgung“ abzüglich

Jahresübertrag auf 10 bis 11,5 Millionen Ballen errechnet ist und der ursprünglich für dieses Jahr vorgesehenen Fläche von 26,4 Millionen acres entspricht. Da die Fläche nachträglich um fast zwei Millionen acres erhöht wurde, scheint ein Teil der Farmer um der „Chance“ einer Preisbesserung willen auf die Ausgleichszahlungen verzichten zu wollen. Ob sich die Hoffnung erfüllt, erscheint heute sehr fraglich.

Beleihung.

Als dritte Stützungsmaßnahme schließlich die Beleihung von Erträgen der verkaufshungrigen Farmer. Dabei wird ausgegangen von dem sogenannten „Paritätspreis“; das ist der Baumwollpreis, der dieselbe Kaufkraft besitzt wie der Durchschnittspreis der letzten fünf Vorkriegsjahre (12.24 cts.); er betrug Anfang dieses Jahres rund 16 cts. (die Art der Berechnung ist hier belanglos). Dieser „Paritätspreis“ wurde im Höchststand des letzten Jahres nicht erreicht; die diesjährigen Wertungen nehmen sich kümmerlich dagegen aus. Die Beleihung hat also schon ihre Gründe. Förmliche Voraussetzung ist eine durch den Landwirtschaftsminister anberaumte Abstimmung der Farmer über die Einführung von Verkaufsanteilen und deren Annahme mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, sachliche Voraussetzung, daß die Preise am 1. August nicht mehr als 52 Prozent des „Paritätspreises“ betragen oder die August-Ernteschätzung den Regelverbrauch der Vereinigten Staaten zuzüglich Regelausfuhr übertrifft. In diesen Fällen muß die Commodity Credit Corp. (C. C. C.) Baumwolle beleihen; sie kann aber stets mit Zustimmung des Präsidenten und Landwirtschaftsministers beleihen. Sind die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, so beträgt der Beleihungssatz für „mitwirkende“ Farmer zumindest 52 Prozent und höchstens 75 Prozent des „Paritätspreises“, während die „nicht mitwirkenden“ sich mit einer Beleihung der über ihren Verkaufsanteil hinaus geernteten Baumwolle begnügen müssen und zwar auch für diese mit nur 60 Prozent des Beleihungssatzes der „mitwirkenden“ Farmer. Die Anreize zur „Mitwirkung“ sind also deutlich. Der Einhaltung der Verkaufsanteile (d. h. der zugeteilten Anbaufläche mit ihrem wirklichen Ertrage) wird mit Strafen nachzuhelfen versucht: Für 1938 2 cts., in späteren Jahren 3 cts. je lb der den Verkaufsanteil übersteigenden Menge, sobald sie auf den Markt kommt; jedoch ist ein Ausgleich durch Minderanpflanzung im folgenden Jahre gestattet; kleinste Farmer sind von der Abgabe befreit. Die tatsächlichen Beleihungssätze sind in laufender Ernte für Middling und höher klassierende Baumwolle mit $\frac{7}{8}$ inch oder längerem Stapel auf 9 cts., mit $\frac{13}{16}$ inch Stapel auf 8 cts. angesetzt; Rückzahlung der Vorschüsse bis 31. Juli 1939. Haltespesen (einschließlich Zinsen 4% aufs Jahr) werden nicht berechnet, wenn Farmer bis zum 1. Juli 1938 ihre verpfändete Baumwolle der C. C. C. verkaufen; ja, es wird ihnen obendrein als Abschlag auf Ausgleichsansprüche für Minderpreise eine Barzahlung von 2 cts. je lb geleistet. Diese übernommene Baumwolle soll vor dem 31. Juli 1939, also vor Abschluß des nächsten Erntejahres, nur zu Preisen verkauft werden, die alle Kosten einschließlich Ausgleichszahlungen decken — ein sehr frommer Wunsch, der nach dem heutigen Stande der Dinge auf eine Hinausschiebung der Verkaufszeit hinaufläuft. Nach dem 31. Juli 1939 aber sollen bei geringeren Preisen höchstens monatlich 300 000 Ballen und jährlich 1,5 Millionen Ballen verkauft werden.

Ein Bündel von Bestimmungen, Einschränkungen und Ausnahmen also, die insgesamt eine Stützung und Gesundung der amerikanischen Baumwollwirtschaft (neben der Bodenverbesserung) bezwecken. Ob das Ziel erreicht werden wird, steht dahin. Das ist erstens eine Frage des Anbaus, die offensichtlich schon Schwierigkeiten genug macht, zweitens eine solche der künftigen Erträge, für die die Natur verantwortlich zeichnet, drittens eine Angelegenheit der Finanzierung, die weniger bedeutungsvoll erscheint, darüber hinaus aber vor allem auch abhängig vom Aufstreben der „Exoten“ und von der Entwicklung des Verbrauchs, die trotz der mäßigen Preise der Flocke heute sehr unübersichtlich ist. Der an der Baumwollwirtschaft irgendwie Beteiligte wird indes an den Stützungsmaßnahmen abschätzen, mit welchen Mindestpreisen ungefähre in laufender Ernte zu rechnen ist. Dr. A. Niemeyer.